

**REGIONALGESETZ
VOM 21. OKTOBER 1963, NR. 29^{1 2}**

Gemeindeordnung^{3 4}

**I. TITEL
Die Gemeinde**

¹ Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz wurde mit DPRA vom 12. Februar 1973 genehmigt, später widerrufen und mit dem neuen DPRA vom 30. April 1975, Nr. 5 wieder genehmigt. Veröffentlicht im ABl. vom 6. April 1976, Nr. 14. In der Verordnung wurden nachstehende Änderungen vorgenommen:

1. Abänderungen und Ergänzungen zum 3. Kapitel des IV. Titels, genehmigt mit DPRA vom 2. Oktober 1980, Nr. 10/L, veröffentlicht im ABl. vom 9. Dezember 1980, Nr. 61, ord. Beibl. Nr. 1;

2. Änderungen zum III. Kapitel des IV. Titels, genehmigt mit DPRA vom 22. Oktober 1981, Nr. 6/L, veröffentlicht im ABl. vom 29. Dezember 1981, Nr. 62, ord. Beibl. Nr. 1.

² Mit Bezug auf die Nummerierung der Absätze dieses Gesetzes wird darauf hingewiesen, dass dieses Gesetz im Laufe der Zeit durch verschiedene gesetzliche Maßnahmen geändert wurde, von denen einige mit der Nummerierung der Absätze versehen waren und andere im Amtsblatt der Region ohne Nummerierung veröffentlicht wurden.

³ Im ABl. vom 29. Oktober 1963, Nr. 45.

⁴ Zuerst in das DPRA vom 19. Jänner 1984, Nr. 6/L und später in das DPRReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L *Genehmigung des Einheitstextes der Regionalgesetze über die Ordnung der Gemeinden der Autonomen Region Trentino – Südtirol* aufgenommen, auf das für den geltenden Text Bezug zu nehmen ist.

I. KAPITEL Allgemeine Bestimmungen

Art. 1-3⁵

[Art. 4⁶ Wappen der Gemeinde und Abzeichen des Bürgermeisters

Die Gemeinde kann ein eigenes Banner und ein eigenes Wappen führen.

Das Banner und das Wappen werden auf Vorschlag der Gemeinde vom Landesausschuss kraft Übertragung durch die Region genehmigt. Die Beschreibung und das Muster derselben werden im Amtsblatt der Region veröffentlicht. Die Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein eigenes Banner und ein eigenes Wappen besitzen, dürfen diese beibehalten.

Die Gemeinde regelt mit Verordnung das Führen des eigenen Banners und des eigenen Wappens sowie die Fälle der Genehmigung zur Führung des Wappens von Seiten der Körperschaften oder Vereinigungen, die im Gemeindegebiet tätig sind, und die entsprechenden Einzelheiten.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, ein Erkennungsabzeichen zusammen mit einem Ausweis zu tragen.

Die Abzeichen der Bürgermeister werden mit der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz festgelegt.]⁷

⁵ Die Artikel wurden durch den Art. 63 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 implizit aufgehoben.

⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 3 des RG vom 31. März 1971, Nr. 6 ersetzt.

[Art. 4-bis⁸

(1) Mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses können auf übereinstimmenden Beschluss des Regionalausschusses nach Anhören des örtlich zuständigen Landesausschusses den Gemeinden, die es beantragen, die Bezeichnungen „Stadtgemeinde“ oder „Marktgemeinde“ verliehen werden, nachdem das Vorliegen der Voraussetzungen nach den nachstehenden Art. 4-ter und 4-quater festgestellt worden ist.

(2) Die Gemeinden der Region, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verleihung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ oder „Marktgemeinde“ erhalten haben, behalten diese Bezeichnung bei.]⁹

[Art. 4-ter¹⁰

(1) Die Bezeichnung „Stadtgemeinde“ kann den Gemeinden mit einer Bevölkerung von mindestens 10.000 Einwohnern verliehen werden, die sich wegen geschichtlicher Ereignisse oder wegen der derzeitigen sozial-wirtschaftlichen Bedeutung auszeichnen, weil sie Hauptorte einer Talschaft oder weil sie Anziehungspole im Rahmen des umliegenden Gebietes sind, die für jeden

⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁸ Der Artikel wurde durch den einzigen Artikel des RG vom 28. August 1983, Nr. 10 eingeführt.

⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁰ Der Artikel wurde durch den einzigen Artikel des RG vom 28. August 1983, Nr. 10 eingeführt.

öffentlichen Dienst unter besonderer Berücksichtigung der Fürsorge und des Unterrichts in angemessener Weise gesorgt haben.]¹¹

[Art. 4-*quater*¹²

(1) Die Bezeichnung „Marktgemeinde“ kann den Gemeinden mit einer Bevölkerung von mindestens 2.000 Einwohnern verliehen werden, nachdem das Vorhandensein der anderen im vorstehenden Art. 4-*ter* festgelegten Voraussetzungen festgestellt worden ist.]¹³

[Art. 4-*quinquies*¹⁴

(1) Dem Beschluss des Gemeinderates, mit dem der Bürgermeister dazu ermächtigt wird, beim Regionalausschuss den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ oder „Marktgemeinde“ einzureichen, ist ein erläuternder Bericht über das Vorhandensein der für die Verleihung dieser Bezeichnung erforderlichen besonderen Voraussetzungen beizufügen.]¹⁵

¹¹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹² Der Artikel wurde durch den einzigen Artikel des RG vom 28. August 1983, Nr. 10 eingeführt.

¹³ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁴ Der Artikel wurde durch den einzigen Artikel des RG vom 28. August 1983, Nr. 10 eingeführt.

¹⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

II. KAPITEL

Gemeindeabgrenzungen

[Art. 5 Änderungen des Gebietes, der Benennung und des Hauptortes der Gemeinden

Die Errichtung neuer Gemeinden, die Vereinigung mehrerer Gemeinden, die Änderung der Gemeindeabgrenzungen, des Hauptortes und der Benennung der Gemeinde erfolgt im Sinne des Art. 7 des Autonomiestatutes mit Regionalgesetz.]¹⁶

[Art. 6¹⁷ Errichtung neuer Gemeinden

Die Fraktionen einer oder mehrerer Gemeinden, die eine Gesamtbevölkerung von mindestens 3.000 Einwohnern und ausreichende Mittel zur angemessenen Erfüllung der für die Gemeinde gesetzlich festgesetzten Aufgaben haben und deren Belange sich auf Grund der örtlichen Verhältnisse und anderer wirtschaftlicher und sozialer Eigenschaften von jenen der Gemeinde, zu der sie gehören, unterscheiden, können zu selbständigen Gemeinden errichtet werden, sofern dem Hauptort die zur Erfüllung der Erfordernisse der Gemeinde nötigen Mittel gewährleistet bleiben. Zu diesem Zweck ist ein Antrag der Mehrheit der in den einzelnen Fraktionen ansässigen Wähler erforderlich.

¹⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 5 des RG vom 31. März 1971, Nr. 6 ersetzt.

Die gleiche Befugnis wird dem Hauptort der Gemeinde zuerkannt, wenn dieser und seine Fraktionen die obgenannten Voraussetzungen besitzen und der Antrag von der Mehrheit der im Hauptort ansässigen Wähler unterzeichnet wird.

Die Unterschriften werden von einem Notar, von einem Urkundsbeamten des Gerichtes, vom Gemeindesekretär oder von einem anderen vom Bürgermeister beauftragten Beamten beglaubigt.]¹⁸

[Art. 7 Abtrennung von Fraktionen

Eine Fraktion kann von der Gemeinde, der sie angehört, abgetrennt und einer anderen angrenzenden Gemeinde angegliedert werden, wenn der Antrag von den Wählern gemäß Abs. 1 des vorhergehenden Artikels gestellt wird und gleichzeitig die Zustimmung des Rates der Gemeinde vorliegt, der sich die Fraktion angliedern will.

Die Abtrennung von Fraktionen wird nicht vorgenommen, wenn sich die Gemeinde, der sie angehören, auf Grund der Abtrennung in der Unmöglichkeit befindet, den Gemeindeerfordernissen gerecht zu werden.

(2-bis) In den zwei auf die Errichtung einer neuen Gemeinde infolge eines Zusammenschlusses nachfolgenden Jahren können keine Gemeindefraktionen oder Gebietsteile abgetrennt werden.^{19]}²⁰

¹⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 12 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 24. Mai 2016, Nr. 3 hinzugefügt.

[Art. 8²¹ Zusammenlegung angrenzender Gemeinden

Angrenzende Gemeinden können zusammengelegt werden oder mehrere Gemeinden können in der Regel einer anderen Gemeinde angegliedert werden, wenn die entsprechenden Gemeinderäte den Antrag stellen und einvernehmlich die Bedingungen festlegen. Anstatt mit Beschluss eines oder mehrerer Gemeinderäte kann der Antrag auf Zusammenschluss oder Angliederung gemäß dem im Art. 8-*bis* vorgesehenen Verfahren gestellt werden. In diesem Fall muss der Antrag der Wahlberechtigten dieselben Angaben über die betroffenen Gemeinden, die Benennung und den Hauptort der neuen Gemeinde enthalten, die in den Beschlüssen der Gemeinderäte angeführt sind. Die laut dem in Art. 8-*bis* vorgesehenen Verfahren eingereichten Anträge dürfen nicht mehr als die Hälfte der in den Prozess des Zusammenschlusses oder der Angliederung einbezogenen Gemeinden betreffen.²²

Die Gemeinden mit einer Bevölkerung von weniger als 1.000 Einwohnern, denen die ausreichenden Mittel zur angemessenen Erfüllung der für die Gemeinde gesetzlich festgelegten Aufgaben fehlen, können, wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten, zusammengelegt oder einer anderen Gemeinde angegliedert werden. Die

²⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²¹ Der Artikel wurde durch den Art. 6 des RG vom 31. März 1971, Nr. 6 ersetzt.

²² Der Absatz wurde durch den Art. 20 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert.

Initiative wird vom Regionalausschuss von Amts wegen oder auf Vorschlag des Landesausschusses ergriffen.

Bei den in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Fällen wird die im Art. 6 dieses Gesetzes festgelegte Mindestzahl von 3.000 Einwohnern für die Errichtung neuer Gemeinden nicht angewandt.^{23]}²⁴

[Art. 8-bis²⁵ Zusammenschluss oder Angliederung von Gemeinden nach Volksbegehren

(1) Der Antrag auf Zusammenschluss oder Angliederung muss von mindestens 20 Prozent der Wahlberechtigten vorgeschlagen werden, die in den Wählerlisten der Gemeinden eingetragen sind, für die der Zusammenschluss oder die Angliederung beantragt wird, mit Ausnahme der im Verzeichnis der im Ausland ansässigen italienischen Staatsbürger eingetragenen Personen. Die Wahlberechtigten müssen das aktive Wahlrecht für die Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates besitzen. Damit der Antrag zulässig ist, sind darin die betroffenen Gemeinden sowie die Benennung und der Hauptort der neuen Gemeinde anzugeben. Die Unterschriften der Wahlberechtigten müssen – auch kumulativ – von den Rechtssubjekten und nach den Modalitäten laut Art. 14 des Gesetzes vom 21.

²³ Der Absatz ersetzt die Abs. 3 und 4, eingeführt durch den Art. 6 des RG vom 31. März 1971, Nr. 6, der den Art. 8 des RG vom 21. Oktober 1963, Nr. 28 geändert hat.

²⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 20 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 eingefügt.

März 1990, Nr. 53 mit seinen späteren Änderungen beglaubigt werden.

(2) Der Antrag mit den Unterschriften wird der Landesregierung vorgelegt, welche die Ordnungsmäßigkeit der Unterschriften überprüft und die im Art. 1 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 7. November 1950, Nr. 16 mit seinen späteren Änderungen vorgesehene Stellungnahme abgibt, und wird der betroffenen Bevölkerung gemäß den Verfahren laut Art. 2 und folgende des Regionalgesetzes Nr. 16/1950 mit seinen späteren Änderungen zur Abstimmung unterbreitet.

(3) Für die Anträge auf Zusammenschluss oder Angliederung nach Volksbegehren ist die Stellungnahme der jeweiligen Gemeinderäte nicht erforderlich.]²⁶

[Art. 9²⁷ Änderung des Gebietsbereiches, des Hauptortes und der Benennung der Gemeinde

Die Gemeinden, deren Gebiet sich im Verhältnis zur Einrichtung, zum Ausbau und zur Verbesserung der öffentlichen Dienste, zur Vergrößerung der Wohnsiedlungen oder zu den Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung als unzulänglich erweist, können die Erweiterung ihres Gebietsbereiches auf das Gebiet anderer Nachbargemeinden erreichen, sofern sich für diese dadurch keine Beeinträchtigung ihrer wichtigen Interessen ergibt. Der an den Regionalausschuss über den zuständigen Landesausschuss zu richtende Antrag wird vom Gemeinderat gestellt, für dessen Gemeinde die

²⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 7 des RG vom 31. März 1971, Nr. 6 ersetzt.

Notwendigkeit der Erweiterung des eigenen Gebietes besteht.

Die Grenzen zwischen zwei oder mehreren Gemeinden können auch aus topographischen Gründen oder aus anderen nachgewiesenen örtlichen Erfordernissen abgeändert werden, wenn die entsprechenden Gemeinderäte darum ansuchen und einvernehmlich die Bedingungen festlegen.

Der Antrag um Abänderung des Gebietsbereiches einer Gemeinde, das sich nicht mit dem einer Katastralgemeinde deckt, muss mit einem Plan über die Gebietsabgrenzung versehen sein.

Von Seiten des betroffenen Gemeinderates kann auch die Änderung des Hauptortes oder der Benennung der Gemeinde beantragt werden.]²⁸

[Art. 9-bis²⁹

Bei gebietlichen Auseinandersetzungen zwischen Gemeinden ein und derselben Provinz oder zwischen Gemeinden, deren Gebiet in beiden Provinzen liegt, sofern die Auseinandersetzung nicht die Provinzgrenzen betrifft, werden die Grenzen mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses auf übereinstimmenden Beschluss des Regionalausschusses nach Einholung der Gutachten der betreffenden Gemeinderäte und der örtlich zuständigen

²⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 1 des RG vom 30. August 1979, Nr. 4 eingeführt.

Landesausschüsse mit den Einzelheiten nach Art. 8 des Regionalgesetzes vom 31. März 1971, Nr. 6 festgesetzt.]³⁰

[Art. 10³¹ Gutachten des Gemeinderates

Die Gemeinderäte aller betroffenen Gemeinden werden, falls sie nicht ihr begründetes Gutachten mit Beschluss über die Genehmigung des Antrages bereits erstattet haben, in Bezug auf alle Vorschläge und Anträge nach den Art. 5, 6, 7, 8 und 9 angehört; sie äußern sich darüber mit begründetem Beschluss.

Gegen die Beschlüsse nach dem vorhergehenden Absatz kann jeder Wähler binnen 20 Tagen nach dem letzten Veröffentlichungstag beim Landesausschuss eigene Bemerkungen einreichen, der sie mit einem begründeten eigenen Gutachten an den Regionalausschuss weiterleitet.]³²

[Art. 11 Festlegung der Grenzen

Wenn die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden nicht durch leicht erkennbare natürliche Zeichen abgegrenzt ist oder jedenfalls zu Unsicherheiten Anlass gibt, so können die Gemeinderäte ihre Festlegung und gegebenenfalls die Berichtigung beschließen, wobei die Bedingungen einvernehmlich festgelegt werden.

³⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³¹ Der Artikel wurde durch den Art. 8 des RG vom 31. März 1971, Nr. 6 ersetzt.

³² Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Die Feststellung und Berichtigung der Grenzen werden mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses auf übereinstimmenden Beschluss des Ausschusses verfügt; sie werden kraft Übertragung mit Dekret des Präsidenten des Landesausschusses auf übereinstimmenden Beschluss des Ausschusses verfügt, wenn die betroffenen Gemeinden der gleichen Provinz angehören.

Kommt kein Einvernehmen zustande, so wird die Festlegung und Berichtigung der Grenzen einschließlich der Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen von Amts wegen verfügt.]³³

[Art. 12 Regelung der vermögensrechtlichen und wirtschaftlich-finanziellen Beziehungen

Die vermögensrechtlichen und wirtschaftlich-finanziellen Beziehungen, die eine Folge der Änderungen von Gemeindeabgrenzungen sind, werden von den betroffenen Gemeinden geregelt. Kommt keine Einigung zustande, sorgt hierfür der Regionalausschuss von Amts wegen; es sorgt hierfür der Landesausschuss kraft Übertragung, wenn die betroffenen Gemeinden der gleichen Provinz angehören.]³⁴

**III. KAPITEL
Organe der Gemeinde**

³³ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Art. 13-18³⁵

Art. 19³⁶

II. TITEL
Die Gemeindeverwaltung

I. KAPITEL
Obliegenheiten des Rates, des Ausschusses und des
Bürgermeisters

Art. 20-29³⁷

II. KAPITEL
Sitzungen und Beschlüsse der Gemeindeorgane

Art. 30-32³⁸

[Art. 33³⁹ **Verbot der Teilnahme an der**
Beschlussfassung⁴⁰

³⁵ Die Artikel wurden durch den Art. 63 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 implizit aufgehoben.

³⁶ Der Artikel wurde durch das RG vom 7. Mai 1976, Nr. 4 implizit aufgehoben.

³⁷ Die Artikel wurden durch den Art. 63 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 implizit aufgehoben.

³⁸ Die Artikel wurden durch den Art. 63 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 implizit aufgehoben.

Die Mitglieder von Kollegialorganen der Gemeinde müssen sich von der Teilnahme an Beschlüssen über private Körperschaften, Vereinigungen, Beiräte, Gesellschaften oder Unternehmen, die ihrer Verwaltung oder Aufsicht unterworfen sind oder ihnen unterstehen oder für die sie tätig sind, enthalten. Das gleiche Verbot gilt auch im Falle von Beschlüssen über unmittelbare und gegenwärtige Interessen des Betroffenen, des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. des de facto Partners, der die meldeamtliche Erklärung laut Art. 4 und laut Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 223 vom 30. Mai 1989 abgegeben hat, der Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad. Das Verbot bedeutet auch die Verpflichtung, sich während der Behandlung der genannten Gegenstände vom Sitzungssaal zu entfernen.⁴¹

(1-*bis*) Im Bereich der Raumordnung gilt die Enthaltungspflicht laut Abs. 1 nur für die Mitglieder der beschließenden Gremien, die ein konkretes, unmittelbares und aktuelles wirtschaftliches Interesse haben, wobei es sich um ein eigenes Interesse oder um das Interesse des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. des de facto Partners, der die meldeamtliche Erklärung laut

³⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 24 des RG vom 31. März 1971, Nr. 6 ersetzt.

⁴⁰ Der Wortlaut der Überschrift wurde nur im deutschen Wortlaut durch den Art. 7 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

⁴¹ Der Absatz wurde durch den Art. 16 Abs. 8 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 ersetzt und durch den Art. 7 Abs. 2 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 sowie durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 5. Februar 2018, Nr. 1 geändert.

Art. 4 und laut Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 223 vom 30. Mai 1989 abgegeben hat, bzw. von Verwandten bis zum zweiten Grad oder Verschwägerten bis zum ersten Grad oder um das Interesse von Unternehmen oder Körperschaften handeln kann, mit denen sie auf verwaltungstechnischer Ebene, im Bereich der Aufsicht oder der Erbringung von Leistungen Beziehungen unterhalten und wenn die Beschlussfassung eine im Vergleich zur vorhergehenden Lage vorteilhaftere Änderung nach sich zieht. Die Enthaltungspflicht besteht nicht im Falle von Änderungen, welche zu einer günstigeren Abänderung der Durchführungsbestimmungen des Raumordnungsplanes im Vergleich zur vorhergehenden Situation führen, die bereits im Plan aufscheinende homogene Kategorien von Liegenschaften betreffen.⁴²

(1-ter) Das Verbot der Teilnahme gemäß Abs. 1 und 1-bis gilt nicht für die Mitglieder der Kollegialorgane, die Teilhaber der Gesellschaft sind, für welche die Maßnahme gilt, mit Ausnahme der Teilhaber von Personengesellschaften und der Gesellschafter, die in einer Kapitalgesellschaft über mindestens ein Fünftel der in der ordentlichen Versammlung abzugebenden Stimmen bzw. über mindestens ein Zehntel der Stimmen bei börsennotierten Gesellschaften verfügen. Dem Verbot der Teilnahme unterliegen auch die Mitglieder der Kollegialorgane nicht, die in Vertretung der Gemeinde an der Verwaltung oder Aufsicht der Körperschaften,

⁴² Der Absatz wurde durch den Art. 16 Abs. 1 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 eingefügt und durch den Art. 7 Abs. 3 und 4 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 sowie durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 5. Februar 2018, Nr. 1 geändert.

Vereinigungen, Ausschüsse, Gesellschaften und Unternehmen, für welche die Maßnahme gilt, beteiligt sind. Die für die Sachbereiche Raumordnung, Bauwesen und öffentliche Arbeiten zuständigen Mitglieder des Gemeindeausschusses dürfen in dem von ihnen verwalteten Gebiet keine berufliche Tätigkeit im Bereich des privaten und öffentlichen Bauwesens ausüben.⁴³

(2) Die in den Abs. 1, 1-*bis* und 1-*ter* enthaltenen Bestimmungen über die Enthaltung bei der Beschlussfassung gelten auch für den Sekretär sowie für diejenigen, die im Sinne der geltenden Ordnung dazu berechtigt sind, Maßnahmen zu erlassen bzw. vorzuschlagen oder Stellungnahmen abzugeben.⁴⁴

⁴⁵

⁴⁶

⁴⁷ ⁴⁸

Art. 34⁴⁹

⁴³ Der Absatz wurde durch den Art. 7 Abs. 5 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 eingefügt.

⁴⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 7 Abs. 6 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt und durch den Art. 17 Abs. 1 des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 geändert.

⁴⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 66 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 aufgehoben.

⁴⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 66 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 aufgehoben.

⁴⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 66 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 aufgehoben.

⁴⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁴⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 63 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 implizit aufgehoben.

[Art. 35 Obliegenheiten des Schriftführers

Die Beschlüsse des Gemeinderates und des Gemeindeausschusses müssen mit Unterstützung des Gemeindesekretärs gefasst werden.

Die Gemeinderäte und Gemeindeausschüsse können eines ihrer Mitglieder beauftragen, an Stelle des Gemeindesekretärs die Obliegenheiten eines Schriftführers auszuüben, um über bestimmte Gegenstände zu beschließen. In diesem Falle muss in der Niederschrift ein ausdrücklicher Vermerk ohne Angabe der Gründe gemacht werden.]⁵⁰

Art. 36-42⁵¹

**III. TITEL
Kontrollen**

Art. 43-50⁵²

[Art. 51 Beratung, Beistand und Untersuchungsgewalt

⁵⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁵¹ Die Artikel wurden durch den Art. 63 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 implizit aufgehoben.

⁵² Die Artikel wurden durch den Art. 63 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 implizit aufgehoben.

Der Landesausschuss verfügt unregelmäßige und wiederkehrende Beistands- und Beratungsbesichtigungen, um die gute Entwicklung der örtlichen Körperschaften und Einrichtungen zu gewährleisten. Unberührt bleiben allfällige Durchführungsbestimmungen für die Gleichschaltung auf den in die Zuständigkeit des Staates fallenden Sachgebieten.

Der Landesausschuss und sein Präsident, der Gemeinderat, der Gemeindeausschuss und der Bürgermeister sowie die Verwaltungsorgane der Konsortien können im Bereich ihrer Befugnisse Untersuchungen anordnen. Die Ausgaben für die vom Landesausschuss oder von seinem Präsidenten angeordneten Untersuchungen werden vom Organ, das die Untersuchung verfügt hat, liquidiert und können der untersuchten Körperschaft angelastet werden.

Der Landesausschuss fördert – in Zusammenarbeit mit den Gemeindeverbänden – die Fortbildung des Personals der Lokalkörperschaften.^{53]54}

Art. 52-53⁵⁵

IV. TITEL Vermögen und Finanzen

⁵³ Der Absatz wurde durch den Art. 19 Abs. 39 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 hinzugefügt und durch den Art. 66 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

⁵⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁵⁵ Die Artikel wurden durch den Art. 63 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 implizit aufgehoben.

I. KAPITEL

Vermögen

Art. 54-55⁵⁶

II. KAPITEL

Verträge

Art. 56-63⁵⁷

[Art. 64 Aufsetzung von Verträgen

⁵⁸

Beim Abschluss der Akte und Verträge müssen sich die Sekretäre an die Bestimmungen des Notariatsgesetzes halten. Die von den Gemeindesekretären aufgenommenen Verträge und Akte sind für alle Wirkungen öffentliche Akte im Sinne des Art. 2699 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

In jeder Gemeinde hält der Sekretär ein einziges Repertorium, in welchem in chronologischer Reihenfolge

⁵⁶ Die Artikel wurden durch den Art. 63 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 implizit aufgehoben.

⁵⁷ Die Artikel wurden durch den Art. 63 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 implizit aufgehoben.

⁵⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 66 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 aufgehoben.

des Abschlusses alle aufgenommenen Akte und Verträge registriert werden.]⁵⁹

III. KAPITEL

Haushalt und Rechnungsabschluss

Art. 65⁶⁰

Art. 66⁶¹

Art. 67⁶²

[Art. 68 Ausgaben der Gemeinde für den Kultus

Vorbehaltlich der Verpflichtungen aus besonderen Titeln ist die Gemeinde, wenn die hierfür bestimmten Mittel nachgewiesenermaßen nicht ausreichen,

⁵⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁶⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 63 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 implizit aufgehoben.

⁶¹ Der Artikel wurde durch den Art. 7 des RG vom 18. März 1980, Nr. 3 aufgehoben.

⁶² Der Artikel wurde durch den Art. 6 des RG vom 30. August 1979, Nr. 4 geändert und durch den Art. 19 Abs. 9 Buchst. j) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

verpflichtet, die Ausgaben für die Instandhaltung und Erhaltung der den öffentlichen Kultus betreffend Pfarr- und Kuratiegebäude der Diözese einschließlich der Besoldung des zugeteilten Personals zu übernehmen.]⁶³

Art. 69⁶⁴

Art. 70⁶⁵

Art. 71⁶⁶

Art. 72⁶⁷

Art. 73⁶⁸

⁶³ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁶⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 9 des RG vom 18. März 1980, Nr. 3 ersetzt und durch den Art. 19 Abs. 9 Buchst. i) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

⁶⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 19 Abs. 9 Buchst. k) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

⁶⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 48 des RG vom 31. März 1971, Nr. 6 geändert und durch den Art. 19 Abs. 9 Buchst. l) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

⁶⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 49 Abs. 1 und 2 des RG vom 31. März 1971, Nr. 6 geändert und durch den Art. 19 Abs. 9 Buchst. m) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

⁶⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 63 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 implizit aufgehoben.

Art. 74⁶⁹

Art. 75⁷⁰

Art. 76⁷¹

V. TITEL
Fraktionen und Konsortien

I. KAPITEL
Fraktionen

[Art. 77 Vermögenstrennung

Unbeschadet der Einheit der Gemeinde und vorbehaltlich der Bestimmungen betreffend die Verwaltung der bürgerlichen Nutzungsgüter können die Fraktionen auf Antrag der im Art. 6 festgelegten Mehrheit der Wähler die Trennung der Vermögenseinnahmen, der Passivposten und der Ausgaben hinsichtlich der Erhaltung, Instandhaltung und Verbesserung des Vermögens sowie

⁶⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 19 Abs. 9 Buchst. n) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

⁷⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 19 Abs. 9 Buchst. o) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

⁷¹ Der Artikel wurde durch den Art. 19 Abs. 9 Buchst. p) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

ihrer Wege, der öffentlichen Beleuchtung, des Volksschulunterrichtes, der Kultusgebäude, der Friedhöfe und des Feuerwehrdienstes erlangen, wenn sie in der Lage sind, ihre besonderen Interessen zu wahren, und wenn es die Ortsverhältnisse ratsam erscheinen lassen.

Die entsprechende Maßnahme wird vom Landesausschuss erlassen, der immer die Zusammenlegung der Vermögenseinnahmen und der Fraktionsausgaben mit jenen der Gemeinde verfügen kann, wenn dies die allgemeinen Erfordernisse der Gemeinde verlangen.]⁷²

[Art. 78 Vertreter des Bürgermeisters

In den Fraktionen, die getrenntes Vermögen und getrennte Ausgaben im Sinne des Art. 77 haben, sitzt ein Vertreter des Bürgermeisters, der von ihm ernannt wird und aus den Reihen der Assessoren der Fraktion oder, wenn keine vorhanden sind, aus den Reihen der Gemeinderatsmitglieder oder schließlich aus den Reihen der zu Gemeinderatsmitgliedern wählbaren Bürgern gewählt wird.

In den anderen Fraktionen ist die Ernennung des Vertreters freigestellt.]⁷³

[Art. 79 Aufgaben des Vertreters des Bürgermeisters

Der Vertreter des Bürgermeisters sorgt für die örtlichen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung nach

⁷² Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁷³ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

den Richtlinien des Bürgermeisters und lässt die Beschlüsse des Rates und des Ausschusses befolgen. Vor der Vorlage des Haushaltsvoranschlags berichtet der Vertreter dem Gemeinderat über die Verhältnisse und Bedürfnisse der Fraktion.]⁷⁴

[Art. 80 Streit über Vermögensinteressen

Wenn die Vermögensinteressen einer Fraktion jenen der Gemeinde oder einer anderen Fraktion entgegenstehen, so beruft der Landesausschuss die Wähler der Fraktion zur Bestimmung von drei oder fünf Wählern der Fraktion zur Verwaltung des Streitgegenstandes mit den Befugnissen des Rates und des Ausschusses ein.

Den im Sinne des vorhergehenden Absatzes gewählten Bürgern steht auch die Vertretung der Fraktion bei Gericht zu, wenn sie gegen die Gemeinde oder gegen eine andere Fraktion der Gemeinde eine Klage geltend machen oder ausfechten muss.]⁷⁵

II. KAPITEL

Konsortien zwischen örtlichen Körperschaften

Art. 81-85⁷⁶

⁷⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁷⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁷⁶ Die Artikel wurden durch den Art. 63 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 implizit aufgehoben.

Schlussbestimmungen

Art. 86-87⁷⁷

⁷⁷ Die Artikel wurden durch den Art. 63 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 implizit aufgehoben.